OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-153682/5/JS

Datum:
Linz, 14. Juni 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde der B P, vertreten durch x, vom 20.9.2022 gegen den Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz vom 18.8.2022, GZ: 0112203/2022 BBV N, BBV/N227040, betreffend eine Angelegenheit nach der Oö. Bauordnung 1994

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass es zu lauten hat:
„Der Antrag als übergangene Partei im Sinn des § 33 Oö. BauO 1994 vom 19.4.2022 auf Zustellung des Baubewilligungsbescheides betreffend Schlitzwände und andere bauliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung des Bauvorhabens ‚Q ` wird als unzulässig zurückgewiesen."

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

1. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

1.1. Mit rechtskräftigem Bescheid des Magistrates der Landeshauptstadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 7.5.2021 (GZ: 0039759/2021 BBV N, BBV/N210037; in der Fassung des rechtskräftigen Berichtigungsbescheides vom 9.6.2021) wurde dem Antrag der (vormaligen) Bauwerberin T B GmbH vom 31.3.2021 nach Durchführung einer Bauverhandlung Folge gegeben und die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer Schlitzwand und Umlegung des Hauptkanals" auf den Baugrundstücken Nr. x1, x2, x3 und x, alle Grundbuch 45203 Linz, erteilt. Die geplante Schlitzwand (Breite: 0,80 m; Länge: ca. 377 m; Tiefe: ca. 19 m) entlang der äußeren Grenzen der Baugrundstücke diente projektgemäß der Baugrubensicherung. Der Aushub der Baugrube selbst und die erforderliche Ankersetzung waren hingegen nicht Projektbestandteil. Aufgrund der geplanten Schlitzwandherstellung sollte der im Bereich der (westlich der Baugrundstücke verlaufenden) öffentlichen Straße (G-straße) vorhandene und ins Baufeld führende Hauptkanal projektgemäß umgelegt werden. Am 20.7.2021 wurde der belangten Behörde der Baubeginn des Bauvorhabens angezeigt.

1.2. Die Beschwerdeführerin ist Wohnungseigentümerin an dem auf dem Grundstück Nr. x5, Grundbuch x L, errichteten Objekt. Dieses Grundstück befindet sich südöstlich des Bauvorhabens, ist vom (südlichsten) Baugrundstück Nr. x4 durch die öffentliche Straße (L-gasse) getrennt und weniger als 30 Meter von diesem Baugrundstück entfernt.

1.3. Mit Schreiben (ihres Rechtsvertreters) vom 19.4.2022 beantragte die Beschwerdeführerin als übergangene Partei im Sinn des § 33 Oö. Bauordnung 1994 (Oö. BauO 1994) die Zustellung des Baubewilligungsbescheides betreffend Schlitzwände und andere bauliche Maßnahmen zur Vorbereitung der Errichtung des Bauvorhabens „Q", da sie trotz Parteistellung zur Bauverhandlung nicht geladen worden und ihr kein Baubewilligungsbescheid zugestellt worden sei.

1.4. Mit dem angefochtenen Bescheid vom 18.8.2022 wies die belangte Behörde den Antrag der Beschwerdeführerin vom 19.4.2022 „auf Zuerkennung der Parteistellung im Baubewilligungsverfahren ‚Q – Schlitzwände und sonstige Vorbereitungsarbeiten'" ab. Die Antragstellerin sei (zusammengefasst) keine Nachbarin im Sinne des § 31 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO 1994, da eine Beeinträchtigung von subjektiven Nachbarrechten der Beschwerdeführerin durch die Errichtung lediglich einer bloßen Schlitzwand als Baugrubensicherung und durch eine Kanalumlegung denkunmöglich sei, zumal die Bauausführung des Bauvorhabens nicht Gegenstand des Baubewilligungsverfahrens sei. Der Beschwerdeführerin komme ohnedies im Baubewilligungsverfahren betreffend die Hauptbebauung des Bauvorhabens „Q" Parteistellung zu und habe sie in diesem Verfahren Einwendungen gegen das Bauvorhaben erhoben.

1.5. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 20.9.2022 monierte die Beschwerdeführerin (zusammengefasst), ihr komme Parteistellung im gegenständlichen Baubewilligungsverfahren zu:

- Die mit der gegenständlichen Baubewilligung genehmigten „Vorarbeiten" würden die Gestaltung des Bauprojekts in wesentlichen Punkten unveränderbar festlegen und dadurch die Baugenehmigung des Gesamtprojektes vorwegnehmen (Situierung der Tiefgaragenzufahrt und der damit verbundenen Verkehrsimmissionen, Tiefgaragengröße, Versickerungsanlagen für Niederschlagswässer am Bauplatz, Pflanzung von Alleebäumen, artgerechte Bepflanzung).
- Bereits die gewaltige Dimensionierung der Schlitzwände zeige, dass es sich um keine bloße Vorbereitungsmaßnahme handeln würde, sondern um ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben, an dem auch die Nachbarn zu beteiligen sind.
- Auch die Baubewilligung der Tiefgaragenzufahrt Untere Donaulände würde eine Vorwegnahme der Baubewilligung darstellen.
- Die Verträge für die Kanalumlegung und den Bau der Tiefgarageneinfahrt/Rampe an der Unteren Donaulände seien überdies nicht im Gemeinderat der Landeshauptstadt Linz behandelt und beschlossen worden.
- Die Errichtung der Schlitzwände habe auch Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse.

1.6. Mit hg. Erkenntnis vom 10.1.2023 (GZ: LVwG-153409/36/JS – 153419/3) wurde die Beschwerde u. a. der Beschwerdeführerin als Nachbarin gegen den Baubewilligungsbescheid der belangten Behörde betreffend das Bauvorhaben „Neubau von vier oberirdischen Gebäuden mit Wohnungen, Büros, Geschäftsräumlichkeiten und einem Hotel sowie einer dreigeschossigen Tiefgarage und einem vierten unterirdischen Geschoss als Technikgeschoss" auf den Baugrundstücken als unbegründet abgewiesen.

2. Beweiswürdigung:

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt (samt ergänzender Mitteilung), in das DORIS (Digitales Oberösterreichisches Raum-Informations-System) betreffend die Baugrundstücke und das Grundstück der Beschwerdeführerin sowie in den hg. Vorakt zu GZ: LVwG-153409– 153419 betreffend das „Gesamtprojekt". Die Feststellungen können zwanglos auf die erwähnten unbedenklichen Urkunden aus dem Verfahrensakt, insbesondere auf die Verhandlungsschrift der Bauverhandlung der belangten Behörde, bzw. den DORIS-Auszug und den hg. Vorakt gestützt werden.

2.2. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da der Antrag der Beschwerdeführerin aus rechtlichen Überlegungen im Ergebnis zurückzuweisen ist.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

3.1. Nach Art. 132 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) kann gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Nach den Bestimmungen der §§ 27 und 28 VwGVG hat das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid auf Grund der Beschwerde zu überprüfen und die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist.

3.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der Oö. BauO 1994 (LGBl. Nr. 66/1994 in der anzuwendenden Fassung LGBl. Nr. 62/2021; vgl. Art. 11 Abs. 1 und 2 des Oö. Digitalisierungsgesetz 2023, LGBl. Nr. 111/2022, wonach im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes am 1.1.2023 anhängige Verfahren nach den bisher geltenden Rechtsvorschriften weiterzuführen sind) lauten:

„[…]

§ 1

Geltungsbereich

[…]

(3)

Dieses Landesgesetz gilt nicht für

[…]

2. bauliche Anlagen, die wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (zB Anlagen zur Wasserversorgung, Abwasserentsorgung oder Energiegewinnung) oder unmittelbar der Abwehr ihrer schädlichen Wirkungen (Schutz- und Regulierungswasserbauten) dienen;

[…]

8. straßenrechtlichen Vorschriften unterliegende Straßen und deren Bestandteile, Kanäle, Brücken und Stege;

[…]

§ 25

Sonstige anzeigepflichtige Bauvorhaben

(1) Weiters sind folgende Bauvorhaben der Baubehörde vor Beginn der Bauausführung anzuzeigen (Bauanzeige), soweit die §§ 24a und 26 nichts anderes bestimmen:

[…]

4. die Errichtung oder wesentliche (umbaugleiche) Änderung von

a) Hauskanalanlagen im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 12 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001;

[…]

§ 31

Einwendungen der Nachbarn

(1) Nachbarn sind

1. bei Wohngebäuden […]

2. bei allen anderen Bauvorhaben: die Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen der Grundstücke, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 Meter entfernt sind.

Die Stellung als Nachbar besteht jedoch jeweils nur unter der Voraussetzung, dass diese Eigentümer oder Eigentümerinnen und Miteigentümer oder Miteigentümerinnen durch das Bauvorhaben voraussichtlich in ihren subjektiven Rechten beeinträchtigt werden können. Personen, denen ein Baurecht zusteht, sind Grundeigentümern oder Grundeigentümerinnen gleichgestellt.
[…]
(3) Nachbarn können gegen die Erteilung der Baubewilligung mit der Begründung Einwendungen erheben, daß sie durch das Bauvorhaben in subjektiven Rechten verletzt werden, die entweder in der Privatrechtsordnung (privatrechtliche Einwendungen) oder im öffentlichen Recht (öffentlich-rechtliche Einwendungen) begründet sind.
(4) Öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn sind im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen. Dazu gehören insbesondere alle Bestimmungen über die Bauweise, die Ausnutzbarkeit des Bauplatzes, die Lage des Bauvorhabens, die Abstände von den Nachbargrenzen und Nachbargebäuden, die Gebäudehöhe, die Belichtung und Belüftung sowie jene Bestimmungen, die gesundheitlichen Belangen oder dem Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen dienen. Ein Schutz gegen Immissionen besteht jedoch insoweit nicht, als die Nachbargrundstücke oder die darauf allenfalls errichteten Bauwerke nicht für einen längeren Aufenthalt von Menschen bestimmt oder geeignet sind und die Errichtung solcher Bauwerke auf Grund faktischer oder rechtlicher Umstände auch in Hinkunft nicht zu erwarten ist. Als längerer Aufenthalt gilt dabei jedenfalls nicht ein wenn auch mehrmaliger oder öfterer, jeweils aber nur kurzzeitiger vorübergehender Aufenthalt von Menschen. Überdies kann der Schutz der Nachbarschaft gegen Immissionen nicht dazu führen, daß die Baubewilligung für ein Bauvorhaben, das nach der für das Baugrundstück geltenden Flächenwidmung zulässig ist, grundsätzlich versagt wird.
[…]
§ 32
Bauverhandlung
(1) Wird der Antrag nicht gemäß § 30 zurückgewiesen oder abgewiesen, hat die Baubehörde über jeden Baubewilligungsantrag nach § 28 eine mündliche Verhandlung (Bauverhandlung) gemäß den §§ 40 ff. AVG durchzuführen, […] Zur Bauverhandlung sind jedenfalls die Parteien (insbesondere der Bauwerber und die Nachbarn einschließlich jener Miteigentümer, die im Sinn des § 31 Abs. 2 als Nachbarn gelten) sowie die zuständige Straßenverwaltung, der Planverfasser und der Bauführer, wenn er bereits bestimmt ist, zu laden. […]
[…]
§ 33
Übergangene Parteien
(1) Parteien, die vor oder bei der Bauverhandlung keine Einwendungen erheben konnten, weil sie zu dieser Verhandlung entgegen § 32 Abs. 1 nicht geladen wurden, gelten als übergangene Parteien.
(2) Je nach dem Stand des Baubewilligungsverfahrens sind übergangene Parteien auf ihren Antrag hin in dieses Verfahren wie folgt nachträglich einzubeziehen:
1. bis zur Erlassung des Bescheides der Baubehörde durch Gewährung des Parteiengehörs zum Baubewilligungsantrag und zum Ergebnis des hierüber bereits durchgeführten Ermittlungsverfahrens;

2. nach Erlassung des Baubewilligungsbescheides durch Zustellung einer Bescheidausfertigung.
(3) Im Rahmen des Parteiengehörs (Abs. 2 Z 1) können übergangene Parteien alles vorbringen, was sie ansonsten bis zur oder bei der Bauverhandlung gegen das Bauvorhaben einzuwenden berechtigt gewesen wären. Übergangene Parteien haben jedoch keinen Rechtsanspruch auf Wiederholung der mündlichen Bauverhandlung.
(4) Das Recht nach Abs. 2 Z 2 erlischt mit Ablauf eines Jahres ab dem Beginn der Bauausführung (§ 39 Abs. 1) des gegenüber den anderen Verfahrensparteien rechtskräftig bewilligten Bauvorhabens.
[…]"

3.3. Zur Frage der Parteistellung der Beschwerdeführerin im Baubewilligungsverfahren betreffend das Bauvorhaben „Errichtung einer Schlitzwand und Umlegung des Hauptkanals":

3.3.1. Die Frage, ob eine Person als Nachbar Parteistellung in einem Baubewilligungsverfahren hat, ist anhand der Bestimmung des § 31 Abs. 1 Oö. BauO 1994 zu beurteilen.

3.3.2. Nach § 31 Abs. 1 Z 2 leg. cit. kommt bei Bauvorhaben, die – wie gegenständlich – kein Wohngebäude zum Gegenstand haben, allen (Mit-) Eigentümern grundsätzlich eine Nachbarstellung zu, deren Grundstück vom Baugrundstück höchstens 50 m entfernt ist. Dies ist beim Grundstück der Beschwerdeführerin zunächst unstrittig der Fall.

3.3.3. Nach § 31 Abs. 1 zweiter Satz leg. cit. besteht eine Nachbarstellung von derartigen Grundeigentümern jedoch nur unter der weiteren Voraussetzung, dass der Grundeigentümer durch das Bauvorhaben voraussichtlich in seinen subjektiven Rechten beeinträchtigt werden könnte, dass also die abstrakte Möglichkeit einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten des Grundeigentümers durch das Bauvorhaben besteht (vgl. VwGH 16.9.2003, 2001/05/0372). Es handelt sich dabei um eine Prognoseentscheidung (vgl. VwGH 25.3.2010, 2009/05/0043).

3.3.4. Für die belangte Behörde war demnach zu beurteilen, ob das – gegenständlich abgeführte - Bauvorhaben „Errichtung einer Schlitzwand und Umlegung des Hauptkanals" geeignet war, subjektiv-öffentliche Rechte der Beschwerdeführerin nachteilig zu berühren (vgl. *Pabel*, Oö. Baurecht [2019], § 31 Rz 9).

3.3.5. Soweit die Beschwerdeführerin ihre Beschwerde demnach nicht auf das - gegenständlich abgeführte - Bauvorhaben, sondern auf andere Bauvorhaben („Gesamtprojekt", Tiefgaragenzufahrt) und deren Auswirkungen auf die Nachbarschaft stützte, verfängt die Beschwerde schon aus diesem Grund nicht.

3.3.6. Zum Bauvorhaben der projektierten Errichtung von Schlitzwänden:

3.3.6.1. Zur Frage, welche baurechtlichen Normen dem Nachbarn subjektiv-öffentliche Rechte zukommen lassen, liegt bereits eine umfangreiche Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes vor. Ausgangspunkt ist dabei die Bestimmung des § 31 Abs. 4 Oö. BauO 1994, wonach öffentlich-rechtliche Einwendungen der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren nur zu berücksichtigen sind, wenn sie sich auf solche Bestimmungen des Baurechts oder eines Flächenwidmungsplans oder

Bebauungsplans stützen, die nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Interesse der Nachbarschaft dienen.

3.3.6.2. Die geplanten Schlitzwände dienten projektgemäß der Baugrubensicherung. Nach der zur Oö. BauO 1994 ergangenen ständigen höchstgerichtlichen Judikatur steht den Nachbarn in Fragen der Tragfähigkeit des Untergrundes des Bauplatzes und der Statik jedoch kein Mitspracherecht in einem Baubewilligungsverfahren zu (vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0239; vgl. auch VwGH 24.2.2015, 2013/05/0054, wonach die Oö. BauO 1994 dem Nachbarn kein subjektiv-öffentliches Recht hinsichtlich der fehlenden Beschaffenheit des Bauplatzes gewährt). Fragen der Sicherung der Baugrube und der Verhinderung von Schäden an Nachbargebäuden sind vielmehr Fragen der Bauausführung, nicht aber der Bewilligungsfähigkeit des Bauvorhabens und kommt den Nachbarn eines Bauvorhabens hinsichtlich der Genehmigung der Baugrubensicherung damit keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 28.3.2000, 99/05/0098; VwGH 14.9.2020, Ra 2018/06/0218). Dem Nachbarn steht in einem Baubewilligungsverfahren darüber hinaus auch kein Recht auf Schutz vor einer Beeinträchtigung der Grundwasserverhältnisse (vgl. etwa VwGH 2.9.1998, 97/05/0143, zum Einwand der Änderung bzw. Beeinflussung der unterirdischen Grundwasserströme durch die geplante Verbauung) oder hinsichtlich der Wasserversorgung und Wasserqualität zu. Solche Rechte können allenfalls in einem Verfahren nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 geltend gemacht werden.

3.3.6.3. Damit mangelte es der Beschwerdeführerin im gegenständlich abgeführten Baubewilligungsverfahren betreffend die projektierte Errichtung von Schlitzwänden, unabhängig von der geplanten Dimension dieser Baugruben-sicherung, an einem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht zur Begründung ihrer Parteistellung.

3.3.7. Zum Bauvorhaben der projektierten Kanalumlegung:

Gleiches gilt im Ergebnis für die Frage der Parteistellung der Beschwerdeführerin betreffend die geplante Umlegung des Hauptkanals. Nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 3 Z 2 und 8 Oö. BauO 1994 gilt dieses Gesetz nicht für Kanäle und bauliche Anlagen, die den wasserrechtlichen Vorschriften unterliegen und unmittelbar der Benützung der Gewässer (hier: Abwasserentsorgung) dienen. Da für die projektierte Kanalumlegung sohin nicht die Oö. BauO 1994 galt, unterlag das Bauvorhaben in diesem Umfang – ungeachtet der de facto erfolgten baurechtlichen Bewilligung – richtigerweise auch keiner Bewilligungspflicht nach § 24 leg. cit.

3.3.7.1. Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die Bauwerberin die Umlegung (lediglich) ihrer Hauskanalanlage plante, wäre eine derartige Bewilligungspflicht zu verneinen, zumal die Errichtung oder wesentliche Änderung von Hauskanalanlagen baurechtlich anzeigepflichtig nach § 25 Abs. 1 Z 4 lit. a Oö. BauO 1994 ist (vgl. dazu auch die Materialien zu den §§ 24 und 25, AB 434/1994 BlgLT 24. GP 13). Nach der eindeutigen Rechtslage kommt Nachbarn bei anzeigepflichtigen Bauvorhaben keine Parteistellung zu (vgl. VwGH 2.8.2018, Ra 2018/05/0198).

3.3.7.2. Damit konnte die Beschwerdeführerin schon aus diesem Grund in keinem subjektiv-öffentlichen Nachbarrecht durch ein bewilligungspflichtiges Bauvorhaben zur Begründung einer Parteistellung verletzt werden.

3.4. Nach der Legaldefinition des § 33 Abs. 1 Oö. BauO 1994 gelten als „übergangene Parteien" jene Parteien, die entgegen § 32 Abs. 1 leg. cit. zur Bauverhandlung nicht geladen wurden und daher keine Einwendungen gegen ein Bauvorhaben erheben konnten.

3.4.1. Nur Parteien eines Baubewilligungsverfahren kommt demnach – je nach Verfahrensstand - ein Recht auf Parteiengehör (§ 33 Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 leg. cit.) oder ein Recht auf Zustellung einer Bescheidausfertigung (§ 33 Abs. 2 Z 2 leg. cit.) zu. Die Parteistellung des Antragstellers ist demnach Voraussetzung für die Geltendmachung dieser Rechte (vgl. *Pabel*, aaO, § 33 Rz 6).

3.4.2. Da der Beschwerdeführerin aus den dargestellten Gründen (vgl. Punkte 3.3.6.2. und 3.3.7.) aber mangels subjektiv-öffentlicher Nachbarrechte keine Parteistellung im abgeführten Baubewilligungsverfahren betreffend das Bauvorhaben „Errichtung einer Schlitzwand und Umlegung des Hauptkanals" zukam, ist ihr Antrag auf Zustellung einer Bescheidausfertigung im Ergebnis als unzulässig zurück zu weisen.

3.5. Zur Bestätigung des angefochtenen Bescheides:

3.5.1. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es bei der Auslegung von Parteianbringen auf das aus diesen erkenn- und erschließbare Ziel des Einschreiters an; Parteierklärungen und damit auch Anbringen sind ausschließlich nach ihrem objektiven Erklärungswert auszulegen. Dabei kommt es darauf an, wie die Erklärung unter Berücksichtigung der konkreten gesetzlichen Regelung, des Verfahrenszweckes und der der Behörde vorliegenden Aktenlage objektiv verstanden werden muss (vgl. VwGH 13.4.2023, Ra 2021/05/0121).

3.5.2. Die (rechtsfreundlich vertretene) Beschwerdeführerin machte in ihrem Schreiben vom 19.4.2022 zusammengefasst geltend, dass sie davon ausgehe, dass ihr in dem vorangegangenen Baubewilligungsverfahren Parteistellung zukomme, sie daher zur Bauverhandlung geladen und ihr auch der Bewilligungsbescheid zugestellt werden hätte müssen. Sie sei daher eine übergangene Partei im Sinn des § 33 Oö. BauO 1994 und beantrage die Zustellung des Baubewilligungsbescheids zur Beschwerdeerhebung.

3.5.3. Bei verständiger Würdigung konnte diesem Schreiben daher nur der Erklärungsinhalt beigemessen werden, dass sich das Begehren der Beschwerdeführerin auf die Zustellung einer Bescheidausfertigung nach § 33 Abs. 2 Z 2 Oö. BauO 1994 begrenzte (vgl. zu den grundsätzlich drei Möglichkeiten einer übergangenen Partei und zur eingeschränkten Reaktionsmöglichkeit der Baubehörde etwa *Pabel*, aaO, § 33 Rz 2 und 9).

3.5.4. Der Spruch des angefochtenen Bescheides war daher insoweit zu modifizieren und der Antrag – wie ausgeführt – mangels Parteistellung der Beschwerdeführerin im abgeführten Baubewilligungsverfahren im Ergebnis zurück zu weisen.

3.5.5. Bei diesem Ergebnis kann es letztlich auch dahin gestellt bleiben, ob das geltend gemachte Recht der Beschwerdeführerin auf Zustellung einer Bescheidausfertigung - in Anbetracht des Baubeginns am 20.7.2021 und der normierten Jahresfrist nach § 33 Abs. 4 Oö. BauO 1994 - selbst im Falle einer Parteistellung der Beschwerdeführerin im gegenständlich abgeführten Baubewilligungsverfahren im Zeitpunkt der Erlassung des angefochtenen Bescheides bereits erloschen war.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des VwGH). Weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack